

Ausgabe Nr. 3/2016

kurz & klar

Gesetzesrevision

Vorsorgeausgleich bei Scheidung ab dem 01.01.2017

Ab dem 01.01.2017 sollen Guthaben aus der beruflichen Vorsorge bei Scheidung gerechter aufgeteilt werden. So werden Pensionskassenguthaben neu auch hälftig geteilt, wenn bei einem der Ehegatten / eingetragenen Partner bereits ein Leistungsfall eingetreten ist. Der Anspruchsberechtigte soll dann eine lebenslängliche Rente erhalten. Massgebender Zeitpunkt für den Vorsorgeausgleich wird neu die Einleitung des Scheidungsverfahrens und nicht mehr dessen Ende sein. Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen müssen neu der Zentralstelle 2. Säule periodisch alle Inhaber von Vorsorgeguthaben melden (Details im nächsten Artikel). Scheidungsgerichte können so überwachen, dass keine Vorsorgeguthaben der Teilung entzogen werden. Neu können Personen, die bei der Scheidung keiner Pensionskasse angehören, ihren Anteil an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG übertragen lassen und später eine Rente beziehen.

Für bereits geschiedene Paare ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Unter bestimmten Voraussetzungen können dadurch bis zum 31.12.2017 bei Scheidung gesprochene angemessene Entschädigungen in Form einer Rente in eine lebenslängliche – anstatt einer temporären mit anschliessend meist tieferer Hinterlassenenrente - umgewandelt werden.

Für die notwendigen Reglementsanpassungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Weitere Infos:

<https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=62070>

Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 142:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu>

Meldung Vorsorgeguthaben an den Sicherheitsfonds

Im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung werden Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen ab Ende dieses Jahres verpflichtet, der Zentralstelle 2. Säule sämtliche Inhaber der im Dezember geführten Vorsorgeguthaben zu melden. Auch vor dem Dezember ausgetretene Versicherte mit pender Übertragung der Freizügigkeitsleistung sind gemäss Information des Sicherheitsfonds zu melden. Dadurch soll erreicht werden, dass beim Vorsorgeausgleich bei Scheidung sämtliche Guthaben eines Versicherten berücksichtigt werden. Die Meldung hat den Namen der Einrichtung, den Namen und Vornamen, die Sozialversicherungsnummer und das Geburtsdatum der versicherten Personen zu enthalten. Weitere Angaben sind fakultativ möglich. Für die Meldung der Vorsorgeguthaben per Dezember 2016 gilt die Frist vom 31. März 2017, in den Folgejahren muss die Meldung im Januar erfolgen.

Weitere Infos:

http://www.sfbvg.ch/xml_1/internet/de/application/f463.cfm

Bundesgerichtsurteile & Rechtsprechung

Originale aufbewahren

Gemäss Bundesgerichtsurteil 9C 634/2014 vom 31.08.2015 genügen Scans von unterschriebenen Dokumenten im Zweifelsfall nicht – obwohl Art. 27i Abs. 2 BV/2 die Aufbewahrung auf diese Art erlaubt. Im vorliegenden Fall zahlte eine Vorsorgeeinrichtung eine Altersleistung in Kapitalform an einen bevollmächtigten Dritten aus. Streitig war, ob es sich bei der Unterschrift auf der Vollmacht um eine Fälschung handelt, oder ob diese tatsächlich vom Versicherten stammt. Die Beweislast für die Echtheit von Unterschriften trägt gemäss Bundesgericht die Vorsorgeeinrichtung. Die Echtheit einer Unterschrift lässt sich gemäss Urteil nur mittels Original nachweisen. Der betreffenden Vorsorgeeinrichtung lag das Original nicht mehr vor, sie wurde dazu verpflichtet, dem Versicherten eine Rente auszuzahlen.

Weitere Infos:

Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 142:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu>

IV-Rente für Teilzeitangestellte

Bei Teilzeitarbeitenden, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit einem Hobby nachgehen, ist der Invaliditätsgrad gemäss Bundesgerichtsurteil 9C 403/2014 in Bezug auf das bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherte Teilzeitpensum zu bemessen. Bei einer Person mit einem 60%-Pensum und gleichem Invaliditätsgrad, welche neben ihrer beruflichen Tätigkeit ein Hobby ausübt, statt der Kinderbetreuung o. Ä. nachzugehen, wird also keine ganze IV-Rente gesprochen.

Gemäss Bundesgericht verzichten Teilzeitangestellte freiwillig auf jenen Teil des Lohnes, den sie bei einem 100%-Pensum erwerben könnten. Dieser Teil sei sodann auch nicht versichert.

Weitere Infos:

Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 142:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu>

Schriftliche Begünstigung

Sieht das Reglement eine schriftliche Begünstigung für das Todesfallkapital vor, reicht es nicht, seine Erben im Testament anzugeben. Dies hat das Bundesgericht am 22.04.2016 entschieden (Bundesgerichtsurteil 9C 284/2015). Im Streitfall ging es um eine Lebenspartnerin, die von ihrem verstorbenen Partner als Alleinerbin im Testament eingesetzt wurde. Wir empfehlen, im Reglement vorzusehen, dass der zu begünstigende Lebenspartner zu Lebzeiten mittels Formular angemeldet werden muss.

Weitere Infos:

Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 142:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu>

Stellungnahmen BSV

Übertragung der Austrittsleistung bei mehreren Arbeitsverhältnissen

Gemäss Stellungnahme des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) soll eine versicherte Person, welche nach Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung mehrere Arbeitsverhältnisse aufnimmt, wählen können, wie sie die Übertragung der Freizügigkeitsleistung wünscht. Da das FZG diese Situation nicht regelt, ist es gemäss BSV möglich, dass die ganze Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines Arbeitgebers übertragen wird. Alternativ kann die Freizügigkeitsleistung auch proportional unter den verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen aufgeteilt werden. Es ist Sache des Versicherten, die bisherige und die neuen Vorsorgeeinrichtungen über das Vorgehen zu informieren.

Weitere Infos:

Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 142:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu>

Trends

BVG-Mindestzins Jahr 2017

Die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge empfiehlt dem Bundesrat, den BVG Mindestzinssatz für das Jahr 2017 auf 1% zu senken. Abgestimmt wurde über Vorschläge der Kommissionsmitglieder zwischen 0.5% und 1.25%.

Weitere Infos:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-63626.html>

Referenzzinssatz neu bei 2.25%

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten hat den technischen Referenzzinssatz gemäss Pressemitteilung vom 3. Oktober per 30.09.2016 mit 2.25% ermittelt. Im Vorjahr lag dieser bei 2.75%. Der Referenzzinssatz dient als Basis für die Empfehlung des Experten bezüglich des technischen Zinssatzes zur Bewertung der Rentenverpflichtungen und technischen Rückstellungen.

Weitere Infos:

<http://www.skpe.ch/home.html>

In eigener Sache

Datentransfer

Ein sicherer Datentransfer ist uns ein grosses Anliegen. Deswegen bieten wir ab sofort den Datentransfer über eine verschlüsselte Internetleitung an. Der Transfer erfolgt über eine "cloud" und ist in beide Richtungen möglich. Als Kunde können Sie uns in Zukunft die vertraulichen Daten wie zum Beispiel Bestandeslisten über die verschlüsselte Leitung zukommen lassen. Wir werden Dokumente mit sensiblen Daten wie individuellen Resultaten nur noch über die "cloud" an unsere Kunden schicken. Berichte und Präsentationen, die "nur" summarische Resultate aufweisen, werden wir je nach Wunsch des Kunden über E-Mail oder über die "cloud" verschicken.

Weitere Infos:

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Patrick Baeriswyl (pb@k-exp.ch).

Risikobasierte Kurzbeurteilung

Den Überblick über die Geschäfte einer Pensionskasse zu behalten, ist anspruchsvoll. Unser neuestes Produkt ermöglicht es, sich schnell und ohne aufwendige Berechnungen einen Überblick über die Situation der Pensionskasse zu verschaffen.

Im Hintergrund werden die Jahresrechnung nachgeführt und die Parameter (wie Deckungsgrad, Finanzierung, Zielrendite) berechnet – das Ergebnis wird in einer Übersicht zusammengefasst. Die risikobasierte Kurzbeurteilung in Form eines Ampelsystems gibt so für bis zu 30 Parameter an, ob der Parameter auf grün (in Ordnung), auf gelb (zu beobachten) oder rot (kritisch) steht. Die Kriterien für die Farben / Bewertung sowie die Auswahl an Kriterien können für jede Pensionskasse individuell angepasst werden.

Wir empfehlen den Stiftungsräten, die risikobasierte Kurzbeurteilung als Führungsinstrument einzusetzen. Unsere Pensionskassenexperten beraten Sie gerne.

Weitere Infos:

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Experten.



Fragen und Anregungen zum Newsletter

Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter 'kurz & klar' können Sie uns gerne unter newsletter@k-exp.ch kontaktieren.

Wir wünschen Ihnen eine sonnige Herbstzeit.

KELLER
Pensionskassenexperten AG
Altweg 2
8500 Frauenfeld
Tel. (+41) 052 723 60 60
<http://www.k-exp.ch/>